



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

5 Bf 393/05 A

10 A 487/03

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

Verkündet am
13.01.2010

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Inneres,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210,
90461 Nürnberg,
Az: 2 751 130-439,

- Beklagte -

beteiligt gemäß § 6 AsylVfG:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,
Az: 2 751 130-439,

/Dre

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 5. Senat, durch die Richter
Prof Dr. Ramsauer, Probst und Niemeyer sowie die ehrenamtliche Richterin Erdal und
den ehrenamtlichen Richter Camin für Recht erkannt:

1. Das Berufungsverfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin ihre hilfsweise gestellten Anträge zurückgenommen hat.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2005 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg wird im übrigen zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar, Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der auf Grund des Urteils vollstreckbaren Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe der jeweils zu vollstreckenden Kosten leistet,

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder durch eine der in § 3 RDGEG bezeichneten Personen bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt oder als Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Rechtssachen im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Rechtssachen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 7 VwGO bezeichneten Organisationen bzw. juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln,

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§ 133 Abs. 2 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen *Vertreter* wie in Absatz 2 angegeben zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs 3, 132 Abs 2 Nr 1-3 VwGO).

Tatbestand:

Die Klägerin erstrebt nach Rücknahme des Antrags auf Asylanerkennung im erstinstanzlichen Klageverfahren und ihrer hilfsweise gestellten Anträge auf Feststellung von Abschiebungsverboten im Berufungsverfahren die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs 1 Satz 1 AufenthG.

Die mittlerweile 77jährige Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben im September 1993 nach Deutschland ein und stellte hier einen Asylantrag, den sie damit begründete, ihr 1996 verstorbener Ehemann sei bis zu seiner Pensionierung in den siebziger Jahren Mitglied des kaiserlichen Geheimdienstes Savak im Rang eines Obersten und verantwortlicher Leiter des Savak in der Stadt gewesen. Nach dem Sturz des Schah sei er bis zu seinem Tod im Jahre 1996 politisch aktiv gewesen. Sie selbst habe bis zwei Jahre vor seinem Tod als Botin Päckchen "zu gewissen Adressen" gebracht.

Nachdem ihre Tochter 1996 nach Deutschland ausgereist sei, sei sie von den Pasdaran immer wieder nach deren Aufenthalt befragt worden. Diese Vernehmungen hätten oft mehrere Stunden gedauert. Im Juli 1998 sei sie bei einer solchen Befragung ohnmächtig geworden und als Witwe eines Militärangehörigen in ein vom Militär beaufsichtigtes Krankenhaus gekommen. Von dort aus sei sie direkt mit Hilfe eines Fluchthelfers mit dem Flugzeug nach Deutschland gelangt. Sie habe seit der Hinrichtung ihres Bruders 1982/83 Nervenprobleme gehabt und sei deshalb auch bereits zuvor in diesem Krankenhaus, in dem ihre sehr viel jüngere Schwester als Krankenschwester gearbeitet habe, in Behandlung gewesen.

Ihr Asylantrag wurde mit Bescheid vom 2. Juni 1999 vollen Umfangs abgelehnt; zugleich wurde ihr die Abschiebung angedroht. Im anschließenden Klageverfahren (10 VG A 1483/99) machte die Klägerin erstmals auch exilpolitische Aktivitäten geltend, und zwar für die Constitutionalist Party of Iran (CPI). Unter Vorlage einer Reihe von entsprechenden Farbfotos als Beleg trug sie vor, sie habe in der Zeit vom 14. Oktober bis zum 18. November 2000 an Protesten gegenüber der Ausländerbehörde in der in teilgenommen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht teilte ihr Schwiegersohn informatorisch mit, er sei wegen seiner politischen Aktivitäten im Iran als Asylberechtigter anerkannt worden. Seine Ehefrau, die Tochter der Klägerin, habe nach ihrer Einreise auch einen Asylantrag gestellt, habe dann im Rahmen des Familienasyls ebenfalls den Status einer Asylberechtigten erhalten. Sie ist inzwischen deutsche Staatsangehörige geworden.

Mit Urteil vom 13. Februar 2001 wurde die Klage abgewiesen. Zu den exilpolitischen Aktivitäten für die Constitutionalist Party heißt es darin lediglich, sie seien zu unbedeutend, als dass sie eine beachtliche Verfolgungsgefahr begründen könnten. Der Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg (Beschl. des Hamburgischen Obergerichtes vom 7. August 2001, 1 Bf 308/01.A). Seit dem 23. August 2001 ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig.

Am 28. März 2002 stellte die Klägerin einen weiteren Asylantrag. Zur Begründung trug sie vor, sie habe sich inzwischen in exponierter Weise exilpolitisch gegen das Regime im Iran betätigt. Da dies den iranischen Behörden bekannt geworden sei, müsse sie im Falle ihrer Rückkehr in den Iran mit politischer Verfolgung rechnen. Über eine mit ihrer in Deutschland lebenden Tochter befreundete Iranerin habe sie zunächst die Internationale Föderation iranischer Flüchtlinge (IFIR, iranisch: Hambastegi) und über diese dann die Arbeiter-Kommunistische Partei Iran (AKPI) kennengelernt. Sie habe sich davon überzeugt, dass diese Organisationen für den Iran die richtigen politischen Ziele verfolgten und habe sich deshalb für sie engagiert. Seit dem 1. Januar 2002 sei sie Mitglied der IFIR, seit dem 7. April 2002 auch der AKPI. Auch wenn sie wegen ihres Alters keine Funktionen mehr habe übernehmen können, habe sie doch getan, was „in ihrer Kraft“ stehe.

Unter Vorlage diverser Fotos, die sie jeweils als Teilnehmerin von Versammlungen zeigen, trug sie vor, sie habe seit Anfang 2002 an mehreren von der AKPI organisierten De-

monstrationen vor iranischen Auslandsvertretungen vor allem in Hamburg, aber auch in Berlin und Köln teilgenommen, Flugblätter verteilt und regelmäßig an den Sitzungen der Sektion Hamburg der IFIR teilgenommen. Auf der 10. IFIR-Konferenz im Februar 2002 habe sie einen selbstverfassten Text vorgetragen, der sich kritisch mit der Rolle der Frauen im Iran auseinandergesetzt habe. Außerdem habe sie am Kongress anlässlich des 11. Jahrestages der Gründung der AKPI teilgenommen und sich dort um den Büchertisch gekümmert.

Ferner legte die Klägerin ein Attest des Facharztes für Psychiatrie Dr. vom 8. April 2002 vor, wonach sie seit Januar 2001 dort wegen einer „rezidivierenden depressiven Störung - schwere Episode ohne psychotische Symptome“ und einer „somatoformen Schmerzstörung in Behandlung sei und regelmäßig Medikamente nehmen müsse.

Mit Bescheid vom 25. April 2003 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Änderung des Bescheides vom 2. Juni 1999 im Hinblick auf Feststellungen zu § 53 AusIG ab. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG seien nicht erfüllt. Dies würde nicht nur voraussetzen, dass sich die Sach- und Rechtslage geändert habe, sondern auch, dass die Änderungen sich zu Gunsten der Antragstellerin auswirkten, d. h. zu einer der beantragten Feststellungen führten. Da dies nicht der Fall sei, komme auch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Ermessenswege nach § 49 VwVfG nicht in Betracht. Die von der Klägerin vorgetragene exilpolitische Betätigung könne nur dann erheblich sein, wenn ‚der Betreffende nach außen erkennbar, persönlich exponiert und regimiefeindlich aktiv‘ geworden sei. Von Bedeutung seien dabei Ernsthaftigkeit der politischen Überzeugung, Art, Dauer und Intensität der exilpolitischen Betätigung sowie *die Frage*, ob die Aktionen sich als Fortführung *einer* bereits im Heimatland betätigten festen Überzeugung darstellten.

Nach diesen Maßstäben könne im Falle der Klägerin eine beachtliche Verfolgungsgefahr wegen exilpolitischer Betätigung nicht angenommen werden. Zwar würden derartige gegen das Regime im Iran gerichtete Aktivitäten durch Informanten überwacht und Teilnehmer von Demonstrationen durch Filmaufnahmen erfasst. Die iranischen Behörden hätten ein Verfolgungsinteresse aber nur an solchen Personen, deren Aktivitäten „über den Rahmen massentypischer und niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste“ hinausgingen. Dabei seien als Gefährdungsparameter vordergründig das Potenzial sowie

die eventuelle Gewaltbereitschaft der jeweiligen Organisation heranzuziehen. Am größten sei der Gefährdungsdruck bei Organisationen, die auf Grund von Guerillaaktivitäten im Iran als terroristisch eingestuft wurden. Es sei davon auszugehen, dass „dieses Gefährdungsparameter auch bezüglich der Reform des iranischen Strafgesetzbuches vom 9. Juli 1996, welche die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland unter Strafe stellt (Art. 498 - 500), angelegt wird.“

Am 8. Mai 2003 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG müsse es ausreichen, dass die Änderung der Sach- und Rechtslage eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung möglich erscheinen lasse. Die Mitgliedschaften in der IFIR (Hambastegi) und der AKPI bestünden erst seit dem 1. Februar 2002 bzw. dem 7. April 2002 und begründeten damit eine Änderung der Sachlage. Ihre Aktivitäten in diesen Organisationen seien „alles andere als untergeordneter Natur. Sie habe sich nicht auf eine schlichte und stille Teilnahme an Protestveranstaltungen beschränkt, sondern sich aktiv eingesetzt. Sie habe damit gezeigt, dass sie „sich mit der politischen Arbeit und den politischen Zielen vom Verein und der Partei identifiziert und für diese auch bereit ist, zu kämpfen“.

Es müsse auch angenommen werden, dass ihre Aktivitäten dem iranischen Geheimdienst nicht verborgen geblieben seien. Es sei bekannt, dass exilpolitische Aktivitäten durch Informanten und Mitarbeiter des Geheimdienstes ausgeforscht und dokumentiert wurden. Nach den iranischen Strafbestimmungen werde bereits die bloße Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Ziele gegen die islamische Republik gerichtet seien und die die Sicherheit des Landes bedrohten, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft. Derartige Strafverfahren wurden nicht nach rechtsstaatlichen Maßstäben durchgeführt und sie, die Klägerin, müsse Misshandlungen und Folter befürchten. Das gelte für Mitglieder ihrer Organisation, der AKPI, in besonderer Weise.

Zum weiteren Beleg für diverse Krankheiten und Pflegebedürftigkeit hat die Klägerin mehrere ärztliche Atteste vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass sie sich nicht nur in psychiatrischer Behandlung befindet, sondern auch unter *Harninkontinenz* (es wurde eine sog. Descensus-OP durchgeführt), unter Osteoporose (chronisch-degeneratives HWS-BWS-LWS-Syndrom), Gonarthrose und Migräne leide.

Die Klägerin hat nach Rücknahme des auf die Anerkennung als Asylberechtigte gerichteten Antrags in der mündlichen Verhandlung zu der für die übrigen Beteiligten niemand erschienen war, beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25.04.2003 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. September 2005 ergangenen Urteil hinsichtlich der noch im Streit befindlichen Anträge abgewiesen. Es hat die Frage, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen, ebenso offen gelassen, wie die Frage, ob § 28 Abs. 2 AsylVfG der Berufung auf Nachfluchtgründe für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG entgegensteht. Eine Feststellung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG komme schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin wegen ihrer exilpolitischen Betätigung keine Verfolgungsmaßnahmen befürchten müsse.

Nach den verfügbaren Erkenntnisquellen sei davon auszugehen, dass exilpolitische Aktivitäten nur dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr begründeten, wenn der *Asylbewerber* nicht nur einfaches passives Mitglied sei, sondern sich exilpolitisch in gewisser Weise exponiert habe. Dies könne im Fall der Klägerin nicht angenommen werden. Weder bei den Demonstrationen noch bei den von ihr geschilderten Versammlungen habe sie eine maßgebliche Rolle gespielt. An dieser Einschätzung ändere sich auch nichts im Hinblick darauf dass die AKPI unverhohlen auf den Sturz der islamischen Republik hinarbeite. Was den Einsatz für Organisationen wie die AKPI betreffe, müsse eine „Gesamtschau“ der exilpolitischen Aktivitäten der einzelnen Person erfolgen. Dabei sei im Fall der Klägerin zu beachten, dass sie mit der Ideologie der AKPI „allenfalls in geringem Maß vertraut“ erscheine und dass sie sich zuvor für die Constitutionalist Party of Iran (CPI) engagiert habe, einer Organisation, die mit der Ideologie der AKPI in keiner Weise übereinstimme. Dies spreche auch vor dem Hintergrund des vergleichsweise hohen Alters der Klägerin nicht für eine beachtliche Verfolgungsgefahr. Auch Abschie-

bungsverbote nach § 60 Abs 2 - 7 AufenthG hat das Verwaltungsgericht verneint. Für die Behandlung der von der Klägerin vorgetragenen Krankheiten sei ein weiterer Aufenthalt in Deutschland nicht zwingend erforderlich, auf ihre Tochter sei die Klägerin nicht angewiesen. Im Iran verfüge sie immerhin noch über eine jüngere Schwester.

In ihrem am 26. Oktober 2005 gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung hat die Klägerin geltend gemacht, das Verwaltungsgericht habe den Umstand unberücksichtigt gelassen, dass sie nicht nur Mitglied der AKPI sondern auch der IFIR sei und dass sie auf den Protestveranstaltungen regelmäßig feindliche Parolen gegen das iranische Regime gerufen habe. Auch handele es sich bei der AKPI um eine der "am vehementesten bekämpften und best gehassten Gruppierungen". Im übrigen habe sie dargelegt und unter Beweis gestellt, dass ihre Aktivitäten und ihre Mitgliedschaften den iranischen Behörden bekannt geworden seien. Es müsse unterschieden werden zwischen der Wahrscheinlichkeit der Kenntnisaufnahme und der Wahrscheinlichkeit, mit der bekannt gewordene Aktivitäten verfolgt würden.

Von „niedrig profilierten“ Aktivitäten könne im Fall der Klägerin nach den von ihr im einzelnen vorgetragenen Umständen nicht die Rede sein. Selbst wenn ihre Aktivitäten aber nicht herausgehobener Natur seien sollten, wäre die Verneinung einer Verfolgungsgefahr nicht gerechtfertigt. Es müsse nämlich berücksichtigt werden dass sie wegen der von ihr entfalteten Aktivitäten im Iran mit einer Strafe von bis zu fünf Jahren bedroht werde. Hierzu habe das Verwaltungsgericht keinerlei Überlegungen angestellt. Sonst hätte es zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass eine Verurteilung der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr „beachtlich wahrscheinlich“ sei. Wenn ihr Verhalten im Iran strafbar sei, dann müsse zur Verneinung der Verfolgungsgefahr nämlich umgekehrt erwiesen sein, dass sich die Strafandrohung nicht realisieren werde. Es stelle sich jedenfalls die grundsätzliche Frage, ob der iranische Staat im Hinblick auf Personen mit bekannt gewordenen exilpolitischen Aktivitäten für die AKPI, die nach iranischem Recht strafbar seien, regelmäßig und unabhängig davon, ob diese Aktivitäten als herausgehoben zu qualifizieren seien, ein Interesse an einer politischen Verfolgung habe. Die Klägerin zahle auch nicht zu dem Personenkreis, deren Verhalten der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG habe treffen wollen.

Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung hat die Klägerin weiter ausführlich zu Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorgetragen, sie leide unter verschiedenen Krankheiten, sei mittellos und könne sich eine Behandlung im Iran, selbst wenn eine Behandlungsmöglichkeit zur Verfügung stehen sollte, nicht leisten. Ihre Schwester im Iran sei herz- und nervenkrank, Rentnerin und werde von ihrem Ehemann schikaniert. Von ihr könne sie keine Hilfe erwarten.

Mit Beschluss vom 10. Januar 2006 hat das Oberverwaltungsgericht die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung insoweit zugelassen, als die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verpflichten festzustellen dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen. Im übrigen - hinsichtlich der hilfsweise gestellten Anträge auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG - hat das Gericht den Antrag auf Zulassung der Berufung mangels Vorliegens von Zulassungsgründen abgelehnt

Mit der am 30. Januar 2006 begründeten Berufung vertieft die Klägerin ihr Vorbringen, wonach sie „in ihrer Eigenschaft insbesondere als Mitglied der AKPI an diversen, vornehmlich vor dem Generalkonsulat und der Botschaft der islamischen Republik Iran in Hamburg und Berlin stattgefundenen Demonstrationen und Protestmärschen (Anzahl 9 und 2), an Büchertisch- und Flugblattverteilungsaktionen (Anzahl 4 und 3), Sonderveranstaltungen und Sitzungen der genannten Föderation und Partei (u.a. an der 10. Konferenz der Föderation in der Zeit vom 8. bis 10. Februar 2002 in Essen und Hagen, am 11. Jahrestag der Partei am 7. Dezember 2002 in Köln und am 5. Kongress der Partei in Bochum im September 2004 teilgenommen, im übrigen im Rahmen von Demonstrationen auch regelmäßig regimefeindliche Parolen ausgerufen und zwei regimefeindliche Texte verfasst und öffentlich vorgetragen" habe. Sie sei damit in exponierter Weise für die regimefeindliche Partei AKPI aufgetreten. Sie habe sich strafbar gemacht und müsse im Iran mit politisch motivierten Repressalien rechnen zumal es sich bei der AKPI um eine antireligiöse antiislamische, latent gewaltbereite Organisation handele.

Nach Rücknahme der auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gerichteten Hilfsanträge beantragt die Klägerin,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 25. April 2003 und des Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 5. September 2005, soweit sie ertge-

gen stehen, die Beklagte zu verpflichten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bezüglich des Iran festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beteiligte ist - wie schriftsätzlich angekündigt - zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. In der Sache trägt er vor, die beantragte Feststellung der Flüchtlingseigenschaft müsse an § 28 Abs. 2 AsylVfG scheitern, da die Klägerin die Umstände selbst geschaffen habe, aus der sie im vorliegenden Folgeverfahren ihre Verfolgungsfurcht herlei-
te.

Für das mündliche Vorbringen der Klägerin wird auf das Protokoll der Berufungsverhandlung vom 13. Januar 2010 Bezug genommen, Die das Folgeantragsverfahren betreffenden Sachakten der Beklagten sowie die das erste Asylverfahren betreffenden Gerichtsakten haben dem Gericht vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit die Klägerin die Berufung zurückgenommen hat, ist das Berufungsverfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

2. Mit dem Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Berufung zulässig, insbesondere mit dem am 30. Januar 2006 eingegangenen Schriftsatz fristgerecht begründet worden (§ 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO). Sie ist aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Klage insoweit zu Recht abgewiesen. Ob die Beklagte den Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 AsylVfG zu Recht als unzulässig behandelt hat, *bedarf* keiner Entscheidung (a). Sie hat es nämlich im Ergebnis zutreffend abgelehnt, für die Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG festzustellen (b).

a) Ein Folgeantrag i. S. d. § 71 Abs. 1 AsylVfG liegt vor. Der Antrag der Klägerin wurde von ihrem damaligen Prozessbevollmächtigten am 28. März 2002 gestellt, das erste Asylverfahren war mit Zugang des Beschlusses des HmbOVG vom 7. August 2001 (1 Bf 308/01 A) unanfechtbar abgeschlossen worden. Die von der Klägerin mit dem Folgeantrag vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten stellen eine Änderung der dem ablehnenden Bescheid vom 2. Juni 1999 zugrunde liegenden Sachlage i.S. des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar, weil es sich sowohl bei der Mitgliedschaft der Klägerin in den beiden exilpolitischen Organisationen IF/R und AKPI als auch bei ihren für diese entfalteten Aktivitäten um Umstände handelt, die erst im Jahre 2002 eingetreten sind. Damit liegen Tatsachen vor, die objektiv neu sind, weil sie bis zum Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens noch nicht eingetreten waren. Dass die Klägerin exilpolitische Aktivitäten bereits im Erstverfahren vorgetragen hatte, steht der Annahme einer neuen Sachlage nicht entgegen, weil sich die für den Folgeantrag maßgeblichen Aktivitäten nach Art und Umfang nicht als bloße Fortsetzung ihres früheren Engagements darstellen. Seinerzeit hatte sich die Klägerin für die Monarchisten eingesetzt, was im Hinblick darauf, dass ihr verstorbener Ehemann in der Schah-Zeit beim Savak ein höheres Amt bekleidet haben soll, nachvollziehbar ist. Abgesehen davon, dass das noch im ersten Asylverfahren vorgetragene exilpolitische Engagement sich auf wenige Wochen beschränkte, handelt es sich bei dem Einsatz für die AKPI und die IFIR um Aktivitäten, die sich nach politischer Ausrichtung und Bedeutung sowie nach ihrer Intensität wesentlich von den früheren unterscheiden. Sie weisen auch sonst keinen inneren Zusammenhang mit dem Engagement für die CPI im Erstverfahren auf. Nach § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 1 AsylVfG muss der Folgeantrag innerhalb von 3 Monaten gestellt werden, nachdem der Antragsteller Kenntnis von den Gründen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens erhalten hat. Diese Frist ist hier eingehalten. Die vorgetragenen Aktivitäten wie auch die Mitgliedschaften in den beiden Exilorganisationen datieren sämtlich aus dem Jahr 2002 und der Zeit danach.

Die Beklagte hat das Vorliegen einer neuen Sachlage i. S. des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG mit der Begründung verneint, die vorgetragenen exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin könnten jedenfalls im Ergebnis nicht zur Anerkennung als Asylberechtigte bzw. zur Feststellung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG führen, weil es sich lediglich um „niedrig profilierte“ Aktivitäten handle, die eine Verfolgungsgefahr nicht begründen könnten. Ein Wiederaufgreifen komme schon deshalb nicht in Betracht.

Ob schon im Rahmen der Zulässigkeit eines Antrags auf Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 VwVfG festgestellt werden muss, dass die vorgetragenen Gründe im Ergebnis eine günstigere Entscheidung rechtfertigen, erscheint fraglich. Viel spricht dafür, dass es für das Wiederaufgreifen eines Verwaltungsverfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG als ausreichend angesehen werden muss, dass eine Anerkennung aufgrund der neu vorgetragenen Gründe nicht von vornherein ausscheidet. Erst das Wiederaufgreifen des Verfahrens erlaubt eine nähere Prüfung von Amts wegen mit dem Ziel festzustellen, ob aufgrund des Vorbringens eine neue Sachprüfung geboten ist (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand 10/2009, § 71 Rn. 156 ff. mwN. Marx, AsylVfG, 7. Aufl. 2009, § 28 Rn. 157 f.). Die Frage bedarf indessen hier keiner näheren Erörterung, weil sich die Klage nicht auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens richtet, sondern - wie nach der Rechtsprechung geboten (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 10. 2. 1998, BVerwGE 106, 171) - unmittelbar auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, weshalb die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nur als Vorfrage eine Rolle spielen, die jedenfalls dann nicht abschließend beantwortet werden muss, wenn die beantragte Feststellung nicht erfolgen kann. So liegen die Dinge hier.

b) Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG können im Falle der Klägerin nicht festgestellt werden. Zwar lässt sich die Frage, ob die von ihr vorgetragenen Aktivitäten für exilpolitische Organisationen im Falle einer Rückkehr der Klägerin in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung begründen könnten, derzeit nicht ohne weiteres beantworten (aa). Eine Prüfung dieser Frage ist indessen entbehrlich, weil der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft jedenfalls § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegensteht (bb). Ein Verstoß der dann getroffenen Regelung gegen Art. 30 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) vom 28. 7. 1951 (BGBl. II 1953 S. 560) oder gegen Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) vom 29. 4. 2004 (ABl. L 304/12) liegt nicht vor (cc).

aa) Auf der Grundlage der bisherigen Auskunftslage hat die Rechtsprechung die beachtliche Gefahr einer politischen Verfolgung für den Fall der Rückkehr aufgrund exilpolitischer Aktivitäten von iranischen Staatsangehörigen regelmäßig nur dann angenommen, wenn

der Einzelne als Person eine herausgehobene Stellung innerhalb einer regimfeindlichen Organisation eingenommen oder sonst durch seine Aktivitäten Aufmerksamkeit auf sich als Person gezogen hat. Die bloße Mitgliedschaft in einer solchen Organisation wird ebenso wenig für ausreichend angesehen wie die bloße Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen wie Demonstrationen, Zusammenkünften, Kongressen usw. Beachtliche Furcht vor politischer Verfolgung müssen danach nur diejenigen haben, die entweder leitende Funktionen innehaben oder auf andere Weise als Exponenten der Opposition besonders auffallen. Ob dies der Fall ist, wird aufgrund einer Gesamtbewertung von Art und Intensität, Dauer usw. bestimmt. Die Rechtsprechung geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass das iranische Regime exilpolitische Aktivitäten seiner Staatsangehörigen in Deutschland beobachtet und auch dokumentiert. Angesichts der Vielzahl der zu überwachenden Personen aus dem Iran und Aktivitäten von Exilorganisationen sollen aber nur solche Iraner näher ins Visier genommen und im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt sein werden, die sich in besonders qualifizierter Weise engagiert haben und deren Aktivitäten als besonders herausgehoben wahrgenommen werden (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16. 9. 2009 - 3 B 12 07, juris, OVG Bautzen, Beschl. vom 3. 6. 2009, A 2 A 722/08, juris „erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten“, OVG Bremen, Urt. vom 9. 1. 2008 - 2 A 176/06, juris „in herausragender Weise betätigt“).

Ob dieser Maßstab auch für Fälle gelten darf, in denen sich Personen - wie hier die Klägerin - gerade für die AKPI und zudem in einer Weise engagieren, die den iranischen Auslandsvertretungen nicht verborgen bleibt, erscheint indessen aus drei Gründen fraglich. Erstens ist zweifelhaft, ob das Regime im Iran bei Mitgliedern der AKPI wegen deren Programmatik oder deren Aktivitäten einen besonderen Maßstab anlegt, wenn es um Maßnahmen gegen zurückkehrende Regime-Gegner geht. Zweitens wäre zu fragen, unter welchen Voraussetzungen im Iran die Strafbestimmungen wegen exilpolitischer Betätigung tatsächlich zur Anwendung gebracht werden. Drittens schließlich wäre zu prüfen, ob sich im Zuge der Verschärfung der innenpolitischen Situation seit den Wahlen im Sommer 2009 die Gefahr erhöht hat, allein wegen exilpolitischer Aktivitäten während des Aufenthalts in Deutschland im Iran verfolgt zu werden. Diesen Fragen, die sich trotz des Alters der Klägerin von nunmehr 77 Jahren stellen, müsste weiter nachgegangen werden, bevor über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in ihrem Fall abschließend entschieden werden könnte. Im vorliegenden Fall bedürfen sie aber keiner näheren

Prüfung, weil eine Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zugunsten der Klägerin bereits aus anderen Gründen ausscheidet.

bb) Einer Feststellung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG steht § 28 Abs. 2 AsylVfG im Wege. Diese Vorschrift verbietet die begehrte Feststellung in einem Folgeverfahren jedenfalls im Regelfall dann, wenn der Asylbewerber die Umstände selbst geschaffen hat, auf die er die Verfolgungsgefahr stützt. Diese Vorschrift ist in ihrer Erstfassung (Art. 3 Nr. 18 des Zuwanderungsgesetzes v. 30. Juli 2004 (BGBl I S 1950)) zwar erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten, erfasst nach zutreffender, nahezu einhelliger Auffassung aber auch Folgeanträge, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gestellt worden sind, weil insoweit der Grundsatz des § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG eingreift, wonach es maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankommt (BVerwG, Urt. vom 18.12.2008, NVwZ 2009, 730, 731, OVG Koblenz, Beschl v. 5. 1. 2006, AuAS 2006, 102, Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand 10/2009, § 28 Rn. 71 mwN, Marx, AsylVfG, 7. Aufl 2009, § 28 Rn. 135, a A - soweit ersichtlich - lediglich VG Meiningen, InfAusIR 2007, 159, 162). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die hiernach angenommene tatbestandliche Rückanknüpfung der Vorschrift unter dem Aspekt der unechten Rückwirkung bestehen nicht. Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes kann im Rahmen der in der Vorschrift vorgesehenen Ausnahme Rechnung getragen werden.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AsylVfG liegen vor. Als „Umstände“ sind alle Handlungen, Verhaltensweisen und Äußerungen anzusehen, die geeignet sind, eine Verfolgungsgefahr i. S. des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG herbeizuführen (Hailbronner, AusIR, Bd III, B 2, Stand 8/2009, § 28 AsylVfG Rn. 42). Gerade exilpolitische Aktivitäten gehören zu den Umständen, die von § 28 Abs. 2 AsylVfG erfasst werden sollen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es nämlich, dem Ausländer den Anreiz zu nehmen, nach der Ausreise aus dem Heimatland, für die keine Verfolgungsgründe maßgeblich waren, und nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren Nachfluchtgründe zu schaffen, um damit ein weiteres Asylverfahren betreiben zu können (vgl. die Begr. des Entwurfs in BT-Dr 15/420, S 110 BT-Dr 14/7387 S 102). Mit ihren exilpolitischen Aktivitäten hat die Klägerin die möglicherweise eine Gefahr begründenden Umstände selbst geschaffen, weil sie unmittelbar auf ihr eigenes Handeln zurückgehen. Sie lassen sich nicht hinweg denken, ohne dass die vorgetragene Verfolgungsgefahr entfielen.

Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf, sie habe sich aus tiefer innerer Überzeugung für die beiden exilpolitischen Organisationen engagiert und nicht lediglich in der Absicht sich Nachfluchtgründe zur Geltendmachung in einem Folgeverfahren zu verschaffen. Die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 AsylVfG hängt nicht davon ab, aus welchen Gründen die Umstände geschaffen wurden, die zu den Nachfluchtgründen führen. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob im Einzelfall Anhaltspunkte für missbräuchliches Handeln vorliegen. Ob von einer regelhaften Missbrauchsvermutung gesprochen werden kann (so BVerwG, Urt. v. 18. 12. 2008 NVwZ 2009, 730 731), bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls geht das Gesetz in § 28 Abs. 2 AsylVfG erkennbar davon aus, dass ein Asylbewerber den Schutz des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Regelfall nicht soll in Anspruch nehmen können, wenn er nach abgeschlossenem Erstverfahren die Verfolgungsgründe auf die er sich im Folgeverfahren beruft, aus eigenem Entschluss und ohne Risiko selbst geschaffen hat, weil er nicht in gleichem Maße Schutz und Fürsorge verdient wie derjenige, der einer Verfolgung im Heimatland ausgesetzt war

Ebenfalls ohne Erfolg beruft sich die Klägerin hier darauf, es lägen die Voraussetzungen dafür vor, von dem Regelausschluss des § 28 Abs. 2 AsylVfG eine Ausnahme zuzulassen. Das Gesetz selbst benennt die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme zwar nicht ausdrücklich, sie ergeben sich aber aus dem systematischen Zusammenhang, in der die Vorschrift steht, sowie aus ihrem Sinn und Zweck. Da der Regelausschluss des § 28 Abs. 2 AsylVfG auf der Vermutung beruht, dass der Ausländer die Umstände, die im Folgeverfahren vorgetragen werden, deshalb geschaffen hat, um damit in einem Folgeverfahren erfolgreich zu sein, ist ein Ausnahmefall dann anzunehmen, wenn die Schaffung der Nachfluchtgründe hinreichend eindeutig auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Für die Schaffung der Umstände aus denen die Verfolgungsgefahr hergeleitet wird, müssen danach Gründe vorliegen, die so gewichtig sind, dass es auch unter Beachtung der gesetzgeberischen Zielsetzung, Anreize für die Schaffung von Nachfluchtgründen zur Durchführung von Folgeverfahren zu vermeiden, gerechtfertigt erscheint, dem Asylbewerber denselben Schutz zukommen zu lassen, den Asylbewerber bei beachtlicher Verfolgungsgefahr auch sonst genießen. Die Neufassung ist auch erkennbar von dem Ziel bestimmt, für Asylfolgeverfahren strengere Maßstäbe an die Berücksichtigungsfähigkeit von Nachfluchtgründen anzulegen als im Erstverfahren (BVerwG, a a O , NVwZ 2009, 730, 732 Hailbronner, aaO § 28 Rn 46 Funke-Kaiser AsylVfG § 28 Rn 67, aA Marx,

AsylVfG § 28 Rn. 170). Für derartige „gute Gründe“ ist der Asylbewerber selbst darlegungs- und beweispflichtig (BVerwG a a O NVwZ 2009, 730, 732).

Die Klägerin hat solche „guten Gründe“ weder vorgetragen noch sind sie für das Gericht sonst ersichtlich. Im vorliegenden Fall ist nicht einmal erkennbar, dass ihr exilpolitisches Engagement sich als konsequente Fortführung einer bereits im Heimatland entwickelten und betätigten politischen Überzeugung erweist, was nach der früheren Fassung des § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgereicht hätte (vgl. insoweit Hailbronner, AuslR, Stand August 2009, B 2 AsylVfG § 28 Rn. 45 mit umfangreichen Nachweisen, kritisch bereits Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand 10/2009, § 28 Rn. 67). Aus ihrem Vorbringen im Erstverfahren ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bereits vor ihrer Ausreise aus dem Iran für die nunmehr verfolgten politischen Ziele und Grundüberzeugungen eingesetzt hätte. Ihre zunächst entfalteten exilpolitischen Aktivitäten für die Constitutionalist Party of Iran deuten vielmehr darauf hin, dass sie sich anfänglich eher den politischen Überzeugungen ihres verstorbenen Ehemannes verpflichtet gefühlt haben könnte, der während des Schah-Regimes eine höhere militärische Position innehatte. Aber auch insoweit ergibt sich keine ernsthafte Kontinuität ihres Engagements. Nach eigenen Angaben hatte sie zwar zu Lebzeiten ihres Ehemannes gelegentlich Kurierdienste für diesen übernommen, aber sonst keinerlei eigene politische Aktivitäten entfaltet. Auch die Ausreise aus dem Iran hat sie im wesentlichen mit den Befragungen wegen des Verschwindens ihrer Tochter begründet, nicht mit einer Verfolgungsgefahr wegen eigenen Engagements. Es kann deshalb unentschieden bleiben, ob es für die Annahme einer Ausnahmelage ausreichen könnte, dass sich die exilpolitische Betätigung als Fortsetzung eines entsprechenden Engagements im Heimatland darstellt (insoweit eher ablehnend BVerwG, a a O, NVwZ 2009, 730, 732).

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass sich die Klägerin aus anderen Gründen in einer Not- oder Zwangssituation befunden haben könnte, die sie zur Schaffung der Nachfluchtgründe gleichsam zwingend veranlassen musste. Nach ihrer eigenen Darstellung hat sich die Klägerin in Übereinstimmung mit den Zielen der beiden Exilorganisationen gesehen und sich deshalb entschlossen, sich für diese zu engagieren. Danach war es ihr freier Entschluss, sich für die Sache der Opposition zu engagieren. Insoweit liegt gerade der Regelfall vor, in welchem § 28 Abs. 2 AsylVfG dem Ausländer den Anreiz nehmen soll, durch eigenes Verhalten in Deutschland die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft in einem Folgeverfahren zu schaffen.

cc) Die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Es liegt insbesondere weder ein Verstoß gegen Art. 16a GG noch gegen Art. 30 der Genfer Flüchtlingskonvention oder § 5 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie vor.

(1) Die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG steht mit Art. 16a GG in Einklang. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt das Asylgrundrecht grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Die Erstreckung auf Nachfluchtstatbestände kann deshalb nur insoweit in Frage kommen, als sie nach dem Sinn und Zweck der Asylverbürgung, wie sie dem Normierungswillen des Verfassungsgebers entspricht, gefordert ist. Bei subjektiven Nachfluchtstatbeständen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, also bei selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen, kann eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann in Betracht kommen, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen (BVerfG, Urt. v. 26. 11.1987, BVerfGE 74, 51, 66). Hiermit ist § 28 Abs. 2 AsylVfG schon deshalb vereinbar, weil er die Asylanerkennung als solche gar nicht erfasst. Soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Rede steht, reicht die vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahme jedenfalls aus.

(2) Der Ausschluss einer Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG durch § 28 Abs. 2 AsylVfG für den Fall selbst geschaffener Nachfluchtgründe im Asylfolgeverfahren ist entgegen der Auffassung der Klägerin mit den Garantien der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar. Es entspricht ganz allgemeiner Auffassung, dass Art. 33 Abs. 1 GFK mit seinem Verbot, Flüchtlinge „über die Grenzen von Gebieten aus(zu)weisen oder zurück(zu)weisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (sog. Refoulement-Verbot) dem Flüchtling keinen bestimmten Status garantiert, sondern nur einen Abschiebungsschutz für die Dauer der Bedrohung (BVerwG, a.a.O., NVwZ 2009, 730, 732; OVG Magdeburg, Urt. v. 20.6.2007, 3 L 309/05, juris; Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand 10/2009, § 28 Rn. 57, 61). Da § 28 Abs. 2 AsylVfG lediglich die Feststellung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausschließt, nicht aber die übrigen Feststellungen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, bleibt der Flüchtling für den Fall einer Bedrohung im Hei-

matland aufgrund der selbst geschaffenen Nachfluchtgründe nicht ohne Schutz. Sein aufenthaltsrechtlicher Status ist lediglich ungünstiger als im Falle der Anerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

(3) Auch die teilweise (z B VG Lüneburg Urt. v. 24. 5. 2006, 1 A 405/03, juris Marx, AsylVfG 7. Aufl. 2009 § 28 Rn 167 ff insbesondere Rn 173 mwN aus der Anhörung des Innenausschusses des BT, ferner Duchrow, ZAR 2002, 269, 272, ZAR 2004, 339, 342) erhobenen Bedenken gegen die Vereinbarkeit des § 28 Abs 2 AsylVfG mit den Bestimmungen der Qualifikations-RL greifen nicht durch. Der Wortlaut des § 28 Abs. 2 AsylVfG *orientiert* sich weitestgehend an Art. 5 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie und verzichtet lediglich auf den dann enthaltenen Zusatz „unbeschadet der GFK“ Hieraus lässt sich allerdings nicht schließen, dass mit § 28 Abs. 2 AsylVfG die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention bewusst *nicht* vollständig umgesetzt werden sollten. Vielmehr ist es gerade Zielsetzung der unter maßgeblicher Mitwirkung Deutschlands zustande gekommenen Regelung (Marx, Handbuch zur Qualifikations-RL, 2009, § 30 Rn 1), den Missbrauch von Folgeverfahren dadurch einzudämmen, dass jedenfalls die Flüchtlingsanerkennung im Folgeverfahren aufgrund selbst geschaffener Nachfluchtgründe unterbleibt. Wie bereits dargelegt, lässt § 28 Abs. 2 AsylVfG denjenigen Ausländer, der Nachfluchtgründe selbst geschaffen hat, nicht vollständig schutzlos, sondern verhindert lediglich die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

3 Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG). Die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin gemäß § 155 Abs. 2 VwGO, soweit sie ihre Anträge im Berufungsverfahren zurückgenommen hat, im übrigen nach § 154 Abs. 2 VwGO.

4 Einen Grund, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs 2 VwGO), gibt es nicht.